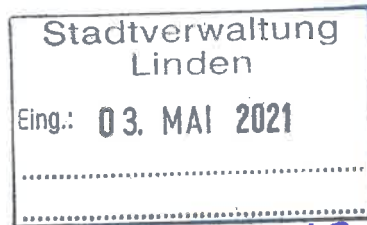




An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
**Herrn Fabian Wedemann**  
35440 Linden



FA/0003/21-26

Linden, den 26.04.2021

### Information über ökologische Vorgaben in Linden zur Grundstücksgestaltung

Sehr geehrter Herr Wedemann,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag lt. §12 GO auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2021:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Die Stadt Linden informiert alle Bürger:innen in der nächst möglichen Gesamtauflage der Lindener Nachrichten über bestehende ökologische Vorgaben in Linden hinsichtlich der Grundstücksgestaltung mit Hinweisen auf die HGO, Vorgaben aus der Stellplatzsatzung Linden sowie die Festsetzungen in Bebauungsplänen mit einigen aussagekräftigen konkreten Beispielen aus dem Bebauungsplanplan „Die Tränke“ und „Nördlich Breiter Weg“.**
- 2. Bei Kauf eines Grundstücks werden zukünftig neue Eigentümer:innen schriftlich über alle ökologischen Vorgaben informiert, die auf der Fläche bestehen (inkl. Pflanzliste soweit festgesetzt).**

## **Begründung:**

Baumaßnahmen bedeuten einen Eingriff in die Natur. Um Schäden möglichst gering zu halten und entstandene Schäden auszugleichen, wurden auf unterschiedlichen Ebenen ökologische Vorgaben festgelegt.

Laut HBO (§ 8 Abs. 1) sind nicht überbaute Flächen wasserdurchlässig und begrünt zu gestalten. Die Stellplatzsatzung Linden (§ 6 Abs. 2) gibt vor, dass Stellplätze ausreichend mit Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen sind, bei mehr als 5 Stellplätzen ein Baum je 5 Stellplätze. Die Bebauungspläne der jeweiligen Flächen enthalten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften.

Wird jedoch die Realität, beispielsweise das Gebiet „Die Tränke“, mit den Bebauungsplänen verglichen (s. Anhang), zeigt sich, dass diese Vorgaben häufig in erheblicher Weise nicht eingehalten werden. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Vorgaben nicht oder nur unvollständig bekannt sind.

Daher sehen wir es als dringend geboten, die Grundstückseigentümer:innen gezielt auf bestehende Vorgaben aufmerksam zu machen, auch wenn sich diese grundsätzlich selbst darüber informieren und entsprechend handeln müssten. In vielen Kommunen hat sich dieses Vorgehen bereits erfolgreich etabliert.

Zukünftig sollen die Vorgaben in Linden (z.B. bei der Anlage der Flächen im Baugebiet Nördlich Breiter Weg) besser umgesetzt werden – ggf. durch weitere flankierende Maßnahmen.



Dr. Christof Schütz  
(Fraktionsvorsitzender)

## Anhang: Beispiel „Die Tränke“ – Bebauungsplan /Luftbild (Google Maps)



### Im Bebauungsplan festgesetzt und größtenteils nicht umgesetzt:

- Bestandsbäume erhalten
- ein- bis zweischürige Mahd frühestens ab 15. Juni auf der Ausgleichsfläche (A)
- Anpflanzung von Obst-Hochstämmen in der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (B)
- 30 % aller Grundstücksfreiflächen mit heimischen Gehölzen oder Hochstammobstbäumen zu bepflanzen, 25 % davon ggf. mit blühenden Ziersträuchern. Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig.
- Zäune sind mit Laubgehölzen oder Kletterpflanzen gemäß Artenliste zu begrünen.
- Gebäudeseiten mit Fenster-/Öffnungsflächen von 10 % oder weniger sind zu begrünen.

### Nicht bekannt/erkennbar, ob durchgeführt

- Bauliche Maßnahmen außerhalb der Winterruhe und Wochenstubenzeit der Fledermäuse
- Abfangen der Zauneidechsen vor Baumaßnahme
- Versickerung von Regenwasser
- Anbringen von 6-8 Fledermausquartieren an Gebäuden
- Anbringen von 2 Spatzenreihenhäusern oder Nistlochplatten

**Nicht überbaute Flächen wurden in hohem Maße versiegelt bzw. verschottert (entgegen HGO), an Stellplätzen fehlen Bäume und Sträucher (entgegen Stellplatzsatzung Linden).**

